

Gero Dolezalek, Die *Casus Codicis* des Wilhelm von Cabriano (S. 25—52), hat im Zusammenhang mit seinen Arbeiten an einem Repertorium der Legistik den Text der *Casus Codicis* des Wilhelm von Cabriano (verfaßt vor 1158), die bisher als verloren galten, in zwei Hss. (Düsseldorf, Universitätsbibliothek Ms. E 9a und Hereford, Cathedral Library Ms. P 5 VI) und vier Fragmenten wiederentdeckt. Die *Casus Codicis* sind aus Vorlesungsmitschriften an der Rechtsschule des Bulgarus entstanden und stellen den ältesten Vertreter dieses Literaturtyps dar. Am Schluß ist der Text der ersten *Commenta* herausgegeben. — Knut Wolfgang Nörr, Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß (S. 53—65), versucht den Anteil der Dekretalen von Alexander III. bis zu Gregor IX. am Ausbau des Zivilprozeßwesens herauszuarbeiten. Dabei wird deutlich, daß die Dekretalengesetzgebung den Rechtsbereich nicht voll erfaßte und daß sie erst auf dem Hintergrund der Kanonistik jener Zeit verständlich wird. — Horst Kaufmann, Zur Geschichte der internationalprivatrechtlichen Vorbehaltsklausel von den Glossatoren bis Bartolus (S. 66—87), kann nachweisen, daß die Grundidee der modernen Vorbehaltsklausel, fundamentale Gerechtigkeitspostulate der *lex fori* gegen abweichendes fremdes Recht durch Ausschließung dieses Rechts zu schützen, sich schon bei dem französischen Kanonisten Johannes Faber findet. Bartolus, der bisher als Begründer der Vorbehaltsklausel angesehen wurde, hat ihrem Gedanken in Form der *statutum-odiosum*-Beschränkung Rechnung getragen, indem er auch hier zwar nicht als selbständiger Geist erscheint, jedoch die Vorarbeiten mit größerer Folgerichtigkeit als seine Vorgänger zusammenfaßt. — Hermann Dilcher, Juristisches Berufsethos nach dem sizilianischen Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen (S. 88—117), stellt die Anforderungen zusammen, die nach dem sogenannten *Liber Augustalis* und seinen Novellen die Juristen (Beamte im Staatsdienst, Advokaten und freie Notare) erfüllen mußten. Dabei ergibt sich, daß Friedrichs Gesetzbuch den Idealtyp eines Juristen schaffen wollte, der „fleißig, treu und gebildet“ sein und „rasch und fürsorglich“ arbeiten sollte. Durch die Eingriffsmöglichkeit des Herrschers war jedoch die juristische Unabhängigkeit beschränkt, und in der Rechtspraxis ließen sich die Intentionen der Vorschriften des *Liber Augustalis* nicht durchsetzen. — Armin Wolf, Europäische Rechtsgeschichte in Geschichtsatlanten (S. 304—315), untersucht 42 Atlanten auf ihre Berücksichtigung rechtsgeschichtlicher Tatbestände. Nach der Feststellung, daß der Rechtsgeschichte nur wenige Karten gewidmet sind, gibt der Vf. eine Liste von Themen, die sich gut zur kartographischen Darstellung eignen. W. H.

Gaines Post, Vincentius Hispanus, ‚Pro Ratione Voluntatis‘, and Medieval and Early Modern Theories of Sovereignty, *Traditio* 28 (1972) S. 159—184, zeigt, daß das von ma. Legisten und Dekretalisten herangezogene Juvenalwort *sit pro ratione voluntas* nicht einem uneingeschränkten Absolutismus das Wort redet, sondern daß die *voluntas* eines Papstes oder weltlichen Herrschers von ihnen immer an den Grundsätzen des Wohls der Kirche oder des Staatswohls, der Billigkeit und Gerechtigkeit gemessen wird. Das ist die *ratio*, so daß man das Zitat in der Interpretation der Kanonisten umkehren kann, um ihre Intention zu verdeutlichen: *sit pro voluntate ratio*, eine Deutung, die sich zuerst klar bei Vincentius Hispanus († 1248) fassen läßt. D. J.

---

Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250) (rororo studium 8) Reinbek b. Hamburg 1972, Rowohlt, 331 S. — Der 1. Teil einer neuen Gesamtdarstellung der deutschen Rechtsgeschichte ist zwar nur ein schmaler